

vom Abbé de Ram besorgte Ausgabe des Molanus, *Historiae Lovaniensium libri XIV* (2 Bde, 1861) nützlich geworden, da sie im Anhang zum 2. Bande eine fast vollständige Reihe der Privilegien für die Stadt Löwen enthält.

Die zweite in Betracht kommende Sammlung ist eine spezifisch juristische, der *Recueil des anciennes coutumes de la Belgique*. Nach langer Vorbereitung, seit etwa 10 Jahren im Erscheinen begriffen und bereits bis zu zwanzig Bänden gediehen, ist das Werk bei uns, wie es scheint, wenig bekannt und benutzt worden. Brunner, der in der *Holtzendorffschen Rechtsencyclopädie* einen so vortrefflichen Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen gegeben hat, gedenkt des *Recueil* erst seit der 3. Auflage (1877 S. 232) und hat von einem der jüngst erschienenen Bände Anlass zu seinem Aufsatz: *Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechts* genommen¹⁾. Grade diese neuesten Theile der Sammlung sind es auch, die für die Ausgabe der Stadtrechte Interesse haben. Während die übrigen sich dem officiellen Zweck des *Recueil* gemäss auf die Wiedergabe der im 16. Jahrhundert reformirten und confirmirten *Coutumes*, der sog. *coutumes homologuées*, beschränken und nur vereinzelt das eine oder andere der ältern stadtrechtlichen Documente mittheilen, lassen die Gent und Brügge gewidmeten Bände auf die *coutume homologuée* und ihre Entwürfe (*cahier*) einen Abschnitt unter dem Titel: *‘Origines de la coutume’* folgen, der von den Anfängen des Stadtrechts ausgehend eine vollständige Sammlung der rechts-historischen Documente giebt. Die *Coutume de la ville de Gand* hat Gheldolf (1868), die *Coutume de la ville de Bruges* (2 Bde, 1874—1875) Gilliodts van Severen, beide auf Grund der betreffenden Stadtarchive bearbeitet.

Zu den von der königlich belgischen Geschichtscommission ausgegangenen litterarischen Unternehmungen gehört auch die von Alphonse Wauters edirte *Table chronologique des chartes et diplomes concernant l’histoire de la Belgique*, von der seit 1866 bis jetzt fünf Bände erschienen sind. Dies bis 1275 reichende Regestenwerk berücksichtigt zwar ausschliesslich gedruckte Urkunden, hat sich mir aber bei der Zerstreutheit des Materials in ältern Diplomatarien, in neuern Zeitschriften oder localen Publicationen als ein sehr willkommener und bei der grossen Vollständigkeit und Genauigkeit, mit der es in den von mir geprüften Zeiten gearbeitet ist, auch als ein sehr zuverlässiger Wegweiser bewährt. Demselben Gelehrten verdankt die belgische Litteratur ein Buch unter dem Titel: *‘De*

1) *Zeitschr. f. d. gesammte Handelsrecht*, herausg. v. Goldschmidt, Bd. 22 (1877) S. 1 ff.